

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Montage von Maschinen und Maschinenteilen

I. Allgemeine Vorschriften

1. Die nachfolgenden Bedingungen der Profitech Industrielle Messtechnik GmbH und Technologies GmbH, An den Ziegelhütten 19 –21, 66127 Saarbrücken, (nachfolgend Profitech GmbH genannt) regeln die vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit der Montage von Maschinen oder Maschinenteilen am vertraglich vereinbarten Standort.
2. Kunde ist, wer bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB ist.
3. Der Begriff „Maschine“ umfasst neben Koordinatenmesstechnikgeräten auch deren Zusatzeinrichtungen, Typen- oder Modelländerungen, Modellerweiterungen, Messtechnikanelemente, Zubehör (wie z.B. Tastersysteme, Controllereinheiten, Inkrementalsysteme usw.) oder Spannsysteme oder Kombinationen von diesen. Auch zählt zu dem Begriff „Maschine“ Maschinensteuerungsanlagen und Rechnerkomponenten sowie Zählereinheiten.
4. Wurde die Maschine oder das Maschinenteil nicht dem Kunden von Profitech GmbH verkauft, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Profitech GmbH kein Verschulden trifft, stellt der Kunde die Profitech GmbH evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
5. Allen Leistungen der Profitech GmbH liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Profitech GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Profitech GmbH gelten auch dann, wenn Profitech GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Montage vorbehaltlos ausführt.
6. Alle Vereinbarungen, die zwischen Profitech GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
7. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen Profitech GmbH und dem Kunden, soweit Gegenstand des Vertrages die Montage von Maschinen oder Maschinenteilen ist.
8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Profitech GmbH seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Profitech GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Profitech GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Profitech GmbH zulässigerweise Leistungen übertragen hat.

II. Vertragsschluß

1. Angebote von Profitech GmbH sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt. Sie stellen daher nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Die zu dem Angebot von Profitech GmbH gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Angebot zum Vertragsschluß. Als Nachweis der Bestellung gilt auch die vertraglich vereinbarte Anzahlung, sofern der Kunde mit dieser Anzahlung nicht etwas Anderes verbindet, was auch für Profitech GmbH erkennbar ist. Alle gegenseitigen Rechtsgeschäfte kommen erst nach Annahme durch uns mittels einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausführung der Lieferung zustande. Die Auftragsbestätigung zur Montage von Maschinen oder Maschinenteilen kann auch mit der Auftragsbestätigung über den Kauf eines Produktes erfolgen.
3. Die Profitech GmbH ist berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb eines Monats anzunehmen.
4. Wird die Bestellung innerhalb dieser in Ziffer 3 bezeichneten Frist von Profitech GmbH nicht schriftlich bestätigt oder ausgeführt, ist der Kunde zur Rücknahme des Reparaturauftrages berechtigt. Die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Montage von Maschinen und Maschinenteilen

Ablehnung des Angebots berechtigt den Kunden nicht, Schadensersatzansprüche gegen die Profitech GmbH geltend zu machen.

III. Montagepreis

1. Die Preise von Profitech GmbH sind Euro-Preise.
2. Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, wird die Montage nach Zeitberechnung abgerechnet. Für diese Abrechnung gelten die jeweils zum Vertragsschluß gültigen Stundensätze. Materialkosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Profitech GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
4. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
5. Die Zahlung ist 14 Tage nach Abnahme zu zahlen.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Profitech GmbH berechtigt - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bei Verzug des Kunden - Jahreszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen, ohne dass es dafür einer Mahnung bzw. Fristsetzung bedarf. Profitech GmbH kann einen höheren Verzugschaden geltend machen, sofern sie einen solchen nachweist. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, nachzuweisen, dass Profitech GmbH infolge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
8. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens Profitech GmbH und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

IV. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter der Profitech GmbH über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.

V. Technische Hilfeleistung des Kunden

1. Der Kunden ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Die Profitech GmbH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt VIII oder Abschnitt IX.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Sicherungsarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren), Fahrzeuge wie Kräne, Stapler und Flurförderfahrzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Anschlag-Sicherungsseile).
 - d) Bereitstellung von Heizungs- und Klimatisierungsgeräten, Beleuchtung, Druckluft und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Montage von Maschinen und Maschinenteilen

- f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle und der Werkzeuge.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der Profitech GmbH erforderlich sind, stellt diese sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
 3. Kommt der Kunden seinen Pflichten nicht nach, so ist Profitech GmbH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Profitech GmbH unberührt.

VI. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von Profitech GmbH nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Profitech GmbH in Verzug geraten ist.
3. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges der Profitech GmbH ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der von Profitech GmbH zu montierenden Maschine, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
4. Setzt der Kunde der Profitech GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
5. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach IX Ziffer 3 dieser Bedingungen.

VII. Entsorgung von Altkomponenten

1. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt Profitech die Entsorgung etwaiger Altkomponenten an der Maschine des Kunden. Eine Entsorgung wird in diesem Fall spätestens nach 6 Monaten seitens Profitech erfolgen, insofern nicht innerhalb dieses Zeitraums vom Kunden angezeigt wird, dass eine längere Aufbewahrungszeit gewünscht ist.
2. Der Kunde stellt Profitech im Falle einer Inanspruchnahme von Dritten frei, die im Zusammenhang der Entsorgung der Altkomponenten gegenüber Profitech geltend gemacht werden. Der Kunde erklärt, dass die Altkomponenten im Eigentum des Kunden stehen.

VIII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die Profitech GmbH zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Montage von Maschinen und Maschinenteilen

unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Profitech GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Profitech GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunden nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet die Profitech GmbH für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet VIII Ziffer 5 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunden hat einen festgestellten Mangel unverzüglich der Profitech GmbH anzuzeigen.
2. Die Haftung der Profitech GmbHs besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Profitech GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der Profitech GmbH für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Profitech GmbH sofort zu verständigen ist, oder wenn Profitech GmbH eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunden das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Profitech GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Profitech GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Profitech GmbH eintritt.
5. Lässt die Profitech GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

X. Haftung der Profitech GmbH, Haftungsbeschränkung

1. Wird bei der Montage ein von der Profitech GmbH geliefertes Montageteil durch Verschulden der Profitech GmbH beschädigt, so hat diese es nach Ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Wenn durch Verschulden der Profitech GmbH der montierte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen VIII und IX Ziffer 1 und 3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet die Profitech GmbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Montage von Maschinen und Maschinenteilen

e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Profitech GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach IX. Ziffer 3 a bis e gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt Profitech GmbH die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XII. Ersatzleistung des Kunden

Werden ohne Verschulden der Profitech GmbH die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XIII. Datenschutz

1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Profitech GmbH und ihre verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adresse in allen Ländern, in denen Profitech GmbH und ihre verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen.
2. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Bevollmächtigte der Profitech GmbH und ihren verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden.

XIV. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Saarbrücken Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und Profitech GmbH unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Montage von Maschinen und Maschinenteilen

3. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, ist die Profitech GmbH nicht verpflichtet, Leistungen für Produkte zu erbringen, die sich außerhalb der Bundesrepublik befinden.